



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 26. Oktober 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 1451 der Reichsversicherungsordnung habe ich die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen, die von den Versicherungsanstalten nicht selbst eingerichtet sind, durch die angeschlossene Anweisung neu geregelt.

Berlin, den 14. September 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Anweisung

betreffend die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen.

Auf Grund des § 1451 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1. Einzugsstellen im Sinne dieser Anweisung sind mit Ausnahme der örtlichen, von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen die Krankenkassen, Inappschastlichen Krankenkassen, Gemeindebehörden oder andere von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichnete Stellen, welche Beiträge zur Invalidenversicherung einziehen und Quittungskarten ausstellen, umtauschen und erneuern.

§ 2. Die Vorstände der Versicherungsanstalten sind befugt, den Geschäftsbetrieb der Einzugsstellen durch ihre Beamten prüfen zu lassen.

§ 3. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten sind berechtigt, Akten, Listen, Bücher, Quittungskarten und sonstige Schriftstücke, die sich auf die Kartenausstellung und die Einziehung der Beiträge beziehen, einzusehen. Soweit es ihnen für die ordnungsmäßige Erledigung der Prüfung erforderlich erscheint, sind sie befugt, den ganzen Rassenbestand der Einzugsstelle aufzunehmen und zur Vergleichung des Bestandes mit dem Inhalte der Rassenbücher diese Bücher abzuschließen.

§ 4. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, den prüfenden Beamten die im § 3 bezeichneten Akten, Listen u. s. w. in ihren Geschäftslokalen vorzulegen, jede sie betreffende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Beamten den Rassenbestand aufzuzählen und die Rassenbücher abzuschließen.

§ 5. Abgesehen von Eilfällen ist die Aufsichtsbehörde der Einzugsstellen vor jeder Prüfung mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen Vertreter entsenden.

§ 6. Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen; diese hat die Abstellung der gefundenen Mängel zu veranlassen.

Die prüfenden Beamten sind nicht berechtigt, die Aufsichtsbehörden von Einzugsstellen unmittelbar um Abstellung von Mängeln zu ersuchen oder den Rassenführern Anweisungen zu geben.

Berlin, den 14. September 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.